



■ KONTAKT

Landesärztekammer Thüringen
Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Andrea Zietz

Tel.: 03641 614 - 121

Fax: 03641 614 - 129

Mail: zietz.weiterbildung@laek-thueringen.de

Web: www.laek-thueringen.de

QUEREINSTEIG

ALLGEMEINMEDIZIN



REGELUNG

NACH WBO 2020

1.

Bei der Zulassung zur Prüfung zum/ zur Facharzt/ Fachärztin für Allgemeinmedizin erhalten Kammerangehörige, die eine Facharztbezeichnung aus den u.g. Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß WBO 2020 führen, 30 bis 36 Monate Weiterbildungszeit auf die stationäre Weiterbildung zum/ zur Facharzt/ Fachärztin für Allgemeinmedizin angerechnet. Quereinsteiger aus Fachgebieten der nicht-unmittelbaren Patientenversorgung unterliegen in jedem Fall einer Einzelfallprüfung hinsichtlich der Möglichkeit einer Anerkennung von Weiterbildungszeiten.

2.

Die 24 Monate Weiterbildung in Allgemeinmedizin in der ambulant hausärztlichen Versorgung sind beim Quereinstieg verpflichtend abzuleisten. Ausnahmen sind die Gebiete, in denen 6 Monate in der ambulanten hausärztlichen Versorgung anrechenbar sind (s. Erläuterung *). Darüber hinaus müssen mindestens 6 Monate im Gebiet Innere Medizin in der stationären Akutversorgung abgeleistet werden. Ausnahme ist das Gebiet Innere Medizin, hier müssen 6 Monate in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden.

Anrechnungsfähig sind ausschließlich Weiterbildungszeiten nach einer erworbenen Facharztbezeichnung aus den u.g. Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung.

Obligatorisch für Quereinsteiger ist weiterhin die 80-stündige Kursweiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“.

3.

Quereinsteiger müssen die Teilnahme an einem „Intensivkurs Allgemeinmedizin“ nachweisen, welcher von der Landesärztekammer anerkannt sein muss.

4.

Die Landesärztekammer (bzw. die Koordinierungsstelle) unterstützt Quereinsteiger dabei, sich möglichst frühzeitig einen erfahrenen Hausarzt/ eine erfahrene Hausärztin als Mentor zu suchen.

5.

ANRECHNUNGSFÄHIGKEIT VON WEITERBILDUNGSABSCHNITTEN

- Anästhesiologie: 30 + 6* Monate
- Chirurgie: 30 + 6* Monate
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe: 30 Monate
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde: 30 Monate
- Haut- und Geschlechtskrankheiten: 30 Monate
- Innere Medizin/Teilgebiet: 30 + 6* Monate
- Kinder- und Jugendmedizin: 30 Monate
- Neurologie: 30 Monate
- Physikalische und Rehabilitative Medizin: 30 Monate
- Urologie: 30 Monate

* 6 Monate werden auf die ambulante hausärztliche Versorgung angerechnet